

Tanzsportclub Tutzing

Finanz- und Beitragsordnung

1. Grundsatz

Diese Finanz- und Beitragsordnung regelt die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

2. Wirtschaftlichkeit

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, d.h. die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.

Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins verwendet werden.

3. Kassenführung

Die Vereinskasse wird durch den Schatzmeister nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung geführt. Sämtliche Kassenbewegungen müssen durch Belege nachvollziehbar sein.

Ausgaben dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie vom Vorstand genehmigt sind und eine ausreichende Liquidität vorhanden ist. Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich bargeldlos über das Vereinskonto abzuwickeln.

4. Jahresabschluss

Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Aufstellung über das Vermögen sowie über Forderungen und Verbindlichkeiten enthalten sein.

5. Inventar

5.1 Zur Erfassung des Inventars ist ein Inventar-Verzeichnis anzulegen. Darin sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern.

5.2 Die Inventar-Liste muss enthalten:

- a) Anschaffungsdatum,
- b) Bezeichnung des Gegenstands,
- c) Anschaffungswert,
- d) Aufbewahrungsort,
- e) Datum der Veräußerung/Entsorgung.

6. Auslagenersatz

6.1 Aufwendungen für den Verein (vgl. § 5 Ziff. 3 der Satzung) werden nur erstattet, wenn die Ausgabe/Maßnahme vorher vom Vorstand/Schatzmeister genehmigt wurde. Die Aufwendungen sind durch entsprechende Fremdbelege nachzuweisen. Notwendige Aufwendungen ohne Belege können erstattet werden, wenn sie in Art und Höhe nachvollziehbar sind.

6.2 Bei Reisekosten bewilligt der Vorstand vorab mit Genehmigung der Reise auch Umfang und Höhe des Erstattungsanteils.

6.3 Für Fahrten mit einem privaten PKW werden pauschal 0,30 €/km erstattet.

7. Mitgliedsbeitrag

- 7.1 Der normale Mitgliedsbeitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und einem Aktivenbeitrag zusammen. Für Fördermitglieder gibt es einen Förderbeitrag.
Die Beiträge und Gebühren werden grundsätzlich mittels Lastschrift vom Konto des Mitglieds abgebucht. Hierzu erteilt jedes Mitglied ein SEPA-Mandat.
- 7.2 Für Kinder, Jugendliche, Studenten und sonstige von der Mitgliederversammlung bestimmte Mitglieder gilt ein ermäßigter Beitrag. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 7.3 Es gelten allgemein folgende Sätze und Zahlungsmodalitäten:

Grundbeitrag	einmalig	50,00 €	01.04 eines Jahres
Grundbeitrag <i>ermäßigt</i>	einmalig	25,00 €	01.04 eines Jahres
Aktivenbeitrag	monatlich	18,00 €	vierteljährlich (54,00) zur Quartalsmitte
Aktivenbeitrag <i>ermäßigt</i>	monatlich	15,00 €	vierteljährlich (45,00) zur Quartalsmitte
Förderbeitrag	monatlich (ohne Grundbeitrag)	2,50 €	vierteljährlich (7,50) zur Quartalsmitte

Der Vorstand kann im Einzelfall andere Sätze oder Zahlungsmodalitäten festlegen.

- 7.4 Bei Eintritt in den Verein wird der Grundbeitrag des laufenden Jahres anteilig ab dem aktuellen Quartal, der Aktivenbeitrag ab dem Eintrittsmonat berechnet .
- 7.5 Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds ist der Beitrag bis Jahresende zu zahlen. Dies gilt nicht beim Austritt von Schülern gemäß § 7 Ziff. 2, S.4 der Satzung.

8. Mitgliedsdaten

- 8.1 Alle Mitgliedsdaten unterliegen dem Datenschutz. Sie werden nur zur Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im Verein gespeichert und verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.
- 8.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Stammdaten, insbesondere Adresse und Bankverbindung, dem Verein unverzüglich zu melden. Kosten aufgrund der Verwendung von nicht aktuellen Daten gehen zu Lasten des Mitglieds.
- 8.3 Bei Ausscheiden eines Mitglieds werden seine Daten nur so lange gespeichert, wie es für eine ordnungsgemäße Verwaltung bzw. Erfüllung des Vereinszweckes notwendig ist. Das SEPA-Mandat und die Bankverbindung werden mit der ordnungsgemäßen Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.

9. Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung gilt ab 01.11.2021 bis zum Inkrafttreten einer neueren Fassung.